

## **Friedhofsgebührensatzung**

**der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg vom 08.06.2011<sup>1</sup>**

**zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.2023<sup>2</sup>**

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Bobenheim am Berg, den 22.06.2023  
gez. Dietmar Leist  
Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 17.06.2011

<sup>2</sup> 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 13.10.2017

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung in Kraft getreten am 30.06.2023

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Überlassung von / Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Wahl-/Reihengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 240,00 €
2. Erdgrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
  - a) Einzel-/Reihengrabstätte 650,00 €
  - b) Doppelgrabstätte 1.080,00 €
  - c) weitere Grabstätte 650,00 €
  - d) Rasenerdgrabstätte 2.230,00 €
3. Urnengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 der Friedhofssatzung
  - a.) Urnenwahl-/Urnereihengrabstätte 325,00 €
  - b.) Rasen-Urnengrabstätte 1.110,00 €
  - c.) Baum-Urnengrabstätte 1.000,00 €
  - d.) Anonyme Urnengrabstätte 520,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr
  - a) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 16,00 €
  - b) Einzelgrabstätte 26,00 €
  - c) Doppelgrabstätte 43,20 €
  - d) weitere Grabstätte 26,00 €
  - e) Rasenerdgrabstätte 89,20 €
  - f) Urnengrabstätte 21,67 €
  - g) Rasen-Urnengrabstätte 74,00 €
  - h) Baum-Urnengrabstätte 66,67 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 - 3 (ausgenommen Ziffer 3 d) erhoben.

### II. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle

- a) für die Durchführung einer Trauerfeier 250,00 €
- b) für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 50,00 €